

## Jugendhilfeausschuss, Wahl

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe (§4 SGB VIII) findet ihren institutionellen Ausdruck in der Konstruktion des Jugendhilfeausschusses, die der freien Jugendhilfe eine umfassende Mitwirkung und Mitverantwortung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes sichert.

„Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihren Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. Der Jugendhilfeplanung und
3. Der Förderung der freien Jugendhilfe“ (§ 71, 2 SGB VIII)

Gemäß der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses Harburg vom 03.09.2014, „(...) befasst sich der Ausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Bezirk Harburg und beschließt im Rahmen der dem Bezirksamt zugewiesenen Mittel und der von der Bezirksversammlung gefassten Beschlüsse. Er kann außerdem mit den Aufgaben eines Fachausschusses von der Bezirksversammlung beauftragt werden, dieses geschieht auf Beschluss der Bezirksversammlung.“

Die Bezirksversammlung beschließt die Größe des Jugendhilfeausschusses (10 oder 15 Mitglieder).

Nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AG SGB VIII) besteht der bezirkliche Jugendhilfeausschuss aus

- 10 - 15 Stimmberechtigten Mitgliedern
  - mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Bezirksversammlung oder im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Bezirksversammlung zu wählen sind
  - mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksversammlung gewählt werden; sie müssen im Bezirk wohnen oder in der Jugendhilfe des Bezirks tätig sein. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk angemessen zu berücksichtigen.
- 10 - 15 Stellvertretenden Mitgliedern und
- beratenden Mitgliedern
  1. die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
  2. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Bezirksamtes, die oder der in der Jugendhilfe tätig ist und von der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter bestellt wird,
  3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
    - a) der Evangelischen Kirchen,
    - b) der Katholischen Kirche,
    - c) der Jüdischen Gemeinde in Hamburg,

4. eine Ärztin oder ein Arzt des Bezirksamtes,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
  - a) der im Bezirk gelegenen staatlichen Schulen,
  - b) der Polizei,
6. eine Richterin oder ein Richter aus dem Bereich der Familien- oder Jugendgerichte,
7. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkselternausschusses nach § 25 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung,
10. eine in der Jungenarbeit erfahrene Person.

Die in 2019 neu strukturierte AG gem. § 78 SGB VIII hat vor Ende der vergangenen Legislaturperiode den Wunsch an den JHA herangetragen, dass die AG zukünftig einen beratenden Platz im JHA erhält. Diesen zusätzlichen Platz müsste die Bezirksversammlung in der Sitzung am 27.08.2019 beschließen.

Die anerkannten Freien Träger nach § 75 SGB VIII wurden mit Schreiben vom 23.04.2019, 14.06.2019 und 14.06.2019 gebeten, Vorschläge für die o.g. Personengruppen zu machen.

Die erfolgten Rückmeldungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste. Es wurden

- 7 Personen als stimmberechtigte Mitglieder,
- 1 Person als stellvertretendes Mitglied

vorgeschlagen.

Es gab keine Vorschläge für

- eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt,
- eine in der Jungenarbeit erfahrene Person.

Die Verwaltung beabsichtigt, zu diesem Zwecke erneut auszuschreiben und auch weitere Vorschläge der Freien Träger für die Stellvertretungen (2/5 Freie Träger) einzuholen. Diese könnten dann in der Sitzung der BV im September gewählt werden.

Die Bezirksversammlung wird gebeten,

1. den JHA einzusetzen und seine Größe zu bestimmen
2. darüber zu befinden, ob der JHA zugleich Fachausschuss der BV nach dem BezVG sein soll
3. 6 oder 9 stimmberechtigte Mitglieder (BV) sowie deren Vertreter zu wählen
4. 4 oder 6 stimmberechtigte Mitglieder (Freie Träger) zu wählen
5. einen zusätzlichen beratenden Platz für einen/eine VertreterIn der bezirklichen AG gem. §78 SGB VIII zu beschließen
6. die Vorschläge für die beratenden Mitglieder zu bestätigen.